

gehren der Bahngesellschaft, daß die Entschädigung für Minderwerth auf 2600 Fr. reducirt und namentlich der Anfaß von 1000 Franken Minderwerth des Pächterhauses durch Abschneidung der Zufahrt gestrichen werde. Aus dem Augenscheinsprotokolle ergibt sich nämlich, das Rekurrent bisher mit Fuhrwerken zu seinem Pächterhause gelangen konnte, daß ihm dies aber in Zukunft wegen der Bahnanlage nicht mehr möglich ist. Nun leuchtet ohne weiteres ein, daß dadurch der Werth des Pächterhauses erheblich vermindert wird. Die Experten haben diesen Minderwerth auf 25 Prozent des Werthes des Hauses, welches sie auf 4000 Fr. taxirten, angeschlagen und Rekursbeklagte hat gegen die Richtigkeit dieser Schätzung nichts Erhebliches vorzubringen vermocht. Wenn sie aber glaubt, der Entschädigungspflicht durch das Anerbieten, eine Zufahrt zum Pächterhause zu erstellen, entgehen zu können, so muß ihre Ansicht schon deshalb als unrichtig bezeichnet werden, weil in Folge der Bahnanlage die Erstellung einer Zufahrt, welche dem Rekurrenten gestatten würde, in gleicher Weise wie bisher mit Fuhrwerken von und zu seinem Hause zu gelangen, nicht mehr möglich ist, vielmehr die Zu- und Abfuhr von Gegenständen, wie Holz, Mobilien, Sauche u. s. w. nur in sehr erschwelter Weise stattfinden könnte.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Antrag des Instruktionsrichters ist in allen Theilen bestätigt.

121. Urtheil vom 20. Oktober 1875 in Sachen Styger.

A. Unter der Behauptung, daß durch den Bau der Eisenbahn Rigi-Arth eine dem Rekurrenten gehörende, im Schindlenbache liegende Quelle sammt Leuchelleitung verschüttet und der Schindlenbach mit Geschiebe so angefüllt worden sei, daß die Ufer desselben und das Heimwesen der Brüder Styger fortwährend bedroht seien, stellten die Letzteren beim Bezirksgerichte Schwyz

gegen die Arth-Rigi-Gesellschaft das Begehren, daß dieselbe gerichtlich verpflichtet werde, zur Sicherung der besagten Quelle und ihres Heimwesens die nöthigen Vorkehrungen und Schutzbauten anzubringen.

B. Die beklagte Eisenbahngesellschaft bestritt die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Schwyz, gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850, indem sie behauptete, es gehöre diese Streitigkeit vor die eidgenössischen Behörden und zwar in erster Instanz vor die eidgen. Schatzungskommission. Allein das Bezirksgericht Schwyz verwarf die Einrede, weil es sich nicht um Abtretung von Eigenthum oder anderen Rechten handle.

C. Gegen diesen Entscheid ergriff die Eisenbahngesellschaft den Rekurs an die schwyzerische Justizkommission, worauf letztere unterm 9. Juni d. J., gestützt auf Art. 7 und 26 des citirten Bundesgesetzes, den Entscheid des Bezirksgerichtes Schwyz aufhob und die Kläger an das eidgenössische Recht verwies.

D. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich nunmehr die Brüder Styger beim Bundesgerichte. Sie behaupten, das Bundesgesetz über die Abtretung von Privatrechten komme deshalb nicht zur Anwendung, weil es sich im vorliegenden Falle weder um Eigenthum, noch um Ueberlassung anderer Rechte, sondern um eine Widerrechtlichkeit, die nicht habe vorausgesehen werden können, und um unbefugte Handlungen handle, für welche nach dem gewöhnlichen Civilrechte Ersatz geleistet werden müsse.

Die Eisenbahngesellschaft, sowie die internationale Gesellschaft für Bergbahnen, als Litisdenunziatin der ersteren, tragen auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Klage der Rekurrenten ist nicht auf Ersatz von Schaden, welcher ihnen durch die Eisenbahnbaute entstanden wäre, sondern auf Erstellung von Vorrichtungen, welche in Folge der Bahnbauten im Interesse ihrer Sicherheit nothwendig seien, gerichtet.

2. Solche Forderungen sind nun aber in der That, gemäß Art. 7 und 26 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten, in erster Instanz durch die eidgen. Schatzungskom-

mission zu beurtheilen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die klagende Partei Eigenthum oder andere Rechte an die Eisenbahngesellschaft abzutreten habe oder nicht.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

5. Anmeldung und Präclusion von Forderungen.

Demandes en indemnité et leur prescription.

122. Urtheil vom 3. September 1875 in Sachen  
Frehner gegen Gesellschaft für Lokalbahnen.

A. Der Antrag des Instruktionsrichters geht dahin:

1. Die Bahngesellschaft hat den Expropriaten J. C. Frehner zu entschädigen:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a) | Für 35,040 Quadrat-Fuß, à 10 Rappen, Nachmaß vorbehalten, mit . . . . . | Fr. 3,504 |
| b) | Für Bäume . . . . .   | " 340     |
| c) | " Minderwerth und Inkonvenienzen . . . . .                              | " 500     |
| d) | " Verlegung des Trüdniefeldes . . . . .                                 | " 6,000   |
- mit Zins à 5 Prozent für 4,340 Fr., vom Beginn der Bauarbeiten, und für die weitem 6,000 Fr. vom Erlaß dieses Entscheides an.

2. Die Bahngesellschaft bleibt bei ihren Anerbietungen und Erklärungen, laut Protokoll der eidgen. Schatzungskommission und laut vor bundesgerichtlicher Instruktionskommission gemachter Anerkennung befaßt.

3. Expropriat wird mit seinen weiteren Begehren abgewiesen; dagegen bleibt sein Recht auf Schadenersatz im Sinne der Erwägung Ziffer 7 gewahrt.

4. Die Bahngesellschaft hat die Instruktionkosten zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten sind gegenseitig wettgeschlagen.

B. Diesen Antrag hat die Eisenbahngesellschaft angenommen. Expropriat hat denselben dagegen abgelehnt und heute verlangt,